

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00736 vom 31. Oktober 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00736

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00736 du 31 octobre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00736 del 31 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

1. Juni 2014

hielt die IV-Stelle an der polydisziplinären Begutachtung durch die MEDAS Z.____, A.____,

und damit sinngemäss auch an den mitgeteilten Gutachtern fest, und teilte mit, der Zeitpunkt der Abklärung werde direkt mit der Versicherten vereinbart (Urk. 6/98 = Urk. 2).

E. 1.1

X.____, geboren 1973, meldete sich am 1. November 2005 zum Bezug einer Invalidenrente an (Urk. 6/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, sprach ihr mit Wirkung ab dem 1. November 2004 eine Viertelsrente zu (Urk. 6/68-69). Anlässlich des im Dezember 2010 eingeleiteten Revisionsverfahrens (Urk. 6/72 ff.) ergaben sich keine rentenrelevanten Veränderungen, was die IV-Stelle der Versicherten am 18.

Januar 2011 mitteilte (Urk. 6/76).

E. 1.2

Im Oktober 2013 leitete die IV-Stelle mit Blick auf die Schlussbestimmungen der IV-Revision 6a erneut ein Revisionsverfahren ein (Urk. 6/79).

In dessen Rahmen stellte sie der Versicherten Fragen (Urk. 6/80) und holte einen Bericht des behandelnden Arztes Dr. med. Y.____ (Urk. 6/81) ein. Nachdem die Versicherte angegeben hatte, sich bei keinen weiteren Fachärzten in Behandlung zu befinden (Urk. 6/83), teilte die IV-Stelle ihr am 24. März 2014 mit, dass sie die Kosten für eine polydisziplinäre medizinische Untersuchung übernehmen (Urk. 6/86). Via SuisseMED@P wurde der Begutachtungsauftrag am 30. April 2014 dem Z.____ zugeteilt (Urk. 6/91). Am 2. Mai 2014 teilte die IV-Stelle der Versicherten die Namen der begutachtenden Ärzte des beauftragten Z.____ für die polydisziplinäre (allgemein-internistische, neurologische, psychiatrische und rheumatologische) Untersuchung mit (Urk. 6/92). Dagegen erhob die Versicherte mit Schreiben vom

5. Mai 2014 (Urk. 6/94) sowie vom 15. Mai 2014 (Urk. 6/97/1) Einwendungen. Mit Zwischenverfügung vom

E. 2

Gegen die Zwischenverfügung vom 11. Juni 2014 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 8. Juli 2014 Beschwerde und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die

Ablehnung der vorgeschlagenen Gutachter stelle und die Anweisung der Beschwerdegegnerin zur Durchführung eines Einigungsverfahrens zur Bestellung der Gutachterstelle, wobei die geographische Beschränkung bei der Gutachterwahl einzuhalten sei (Urk. 1 S. 1

Ziff. 1-4). Des Weiteren sei zu prüfen , ob das Rentenrevisionsverfahren den Bedingungen von Art.

E. 6

der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) genüge. In prozessualer Hinsicht beantragte sie zudem, bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Klärung der vorliegenden Beschwerde sei die Beschwerdegegnerin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu verpflichten, keine Vorkehren nach Art. 43 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zum Nachteil der Beschwerdeführerin zu treffen (Urk. 1 S. 2

Ziff. 5 und 6). Ferner reichte sie dem Gericht diverse Unterlagen (Urk. 3/ 2 -1

E. 8

) ein. Mit Beschwerde antwort vom 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.